



Regierungsratsbeschluss vom 28. Januar 2020

Motion Christian Griss und Konsorten betreffend Anpassung der Besteuerung beim Bezug des Vorsorgekapitals aus der Säule 3a (Änderung Steuergesetz §39d Abs. 1)

P195279

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion Christian Griss und Konsorten dem Regierungsrat nicht zu überweisen.
3. Eventualiter die Motion Christian Griss und Konsorten dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Begründung

Der Regierungsrat lehnt die (rechtlich zulässige) Motion Christian Griss und Konsorten und damit die verlangte Senkung des in § 39 Abs. 1 StG statuierten Steuersatzes analog der Regelung im Kanton Basel-Landschaft für sämtliche in der Bestimmung genannten Kapitalleistungen ab: Der im Kanton Basel-Stadt geltende Steuertarif für Kapitalleistungen führt im interkantonalen Vergleich vor allem bei niedrigen und hohen Auszahlungen zu einer moderaten Steuerbelastung. Eine Steuersenkung gemäss dem in der Motion vorgeschlagenen Steuertarif führt zu einem erheblichen Steuerausfall von rund 9,6 Millionen Franken, da die Tarifsenkung sämtliche in § 39 Abs. 1 StG genannten Kapitalleistungen aus Vorsorge und nicht nur die mit der Motion angesprochenen Kapitalleistungen aus der Säule 3a beträfe. Die Einführung eines günstigeren Steuertarifs ausschliesslich für Kapitalleistungen aus der Säule 3a ist nicht verfassungskonform und deshalb abzulehnen. Kapitalleistungen aus der Säule 3a kommen zudem bereits jetzt in den Genuss einer dreifachen steuerlichen Erleichterung. Erstens werden sie getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Zweitens unterliegen sie einem gesonderten und günstigeren Steuersatz. Und drittens können verschiedene Säulen 3a geöffnet und zeitlich gestaffelt bezogen werden. Eine darüber hinausgehende steuerliche Erleichterung für Kapitalleistungen aus der Säule 3a drängt sich nicht auf. Sollte der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion Christophe Haller als Anzug überweisen (siehe Motion Christophe Haller und Konsorten betreffend Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern zur Dividendenbesteuerung, P195240), so beantragt der Regierungsrat die Überweisung der vorliegenden Motion ebenfalls als Anzug. Der Regierungsrat würde dann

dem Grossen Rat noch im Laufe des Jahres 2020 Massnahmen vorlegen wie im Schreiben zur Motion Haller ausgeführt.

